Satzung
über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr im Gebiet der Einheitsgemeinde Ellrich
(Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf Grund des § 49 Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBI. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2019 (GVBI. S. 302) und der §§ 2, 19, 20 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (Gesetz und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBI. S. 277, 278) der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG vom 7. August 1991 (GVBI. S: 285, 329), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBI. S. 396) und §§ 1, 8 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Einheitsgemeinde Ellrich erlässt die Stadt Ellrich nachstehende Satzung:

§ 1 Gebührentatbestand

Die Stadt Ellrich erhebt Gebühren für die Reinigung der öffentlichen Straßen nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr bemisst sich nach
1. der Länge der Grundstücksseiten entlang der zu reinigenden Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Straßenfrontlänge),
2. der zu erwartenden Anzahl der Reinigungen der erschließenden Straße.

(2) Für die Ermittlung der Länge der Grundstücksseiten gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 1 gelten folgende Bestimmungen:
1. Maßgebend sind alle an erschließende Straßen angrenzende und diesen zugewandte Grundstücksseiten (Frontlänge).
2. Grenzt ein durch eine Straße erschlossenes Grundstück nicht an diese Straße und weist es im übrigem keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.
   Können bei einer kreisförmigen oder gebogenen Straßenführung mehrere Tangenten als gedachte Verlängerung gezogen werden, so wird die längste Frontlänge zu Grunde gelegt.
3. Die ermittelte Frontlänge wird auf volle Meter abgerundet.

(3) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil beträgt 20 % der gesamten Straßenreinigungskosten.

§ 3 Gebührensatz

(1) Die öffentliche Reinigung erfolgt in der Regel 19-mal im Jahr.

(2) Die zu zahlende jährliche Gesamtgebühr entsprechend Absatz 1 beträgt 0,69 € je laufenden Meter ermittelter Frontlänge gemäß § 2 unabhängig von der Anzahl der tatsächlichen Kehrungen.

§ 4 Gebührenermäßigung

Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so werden bei der Berechnung der Gebühr die einzelnen, nach § 2 Abs. 2 auf volle Meter abgerundeten Straßenfrontlängen zusammengerechnet und um ein Drittel gekürzt in Ansatz gebracht; mindestens wird die Gebühr jedoch in der Höhe erhoben, die sich bei ungekürztem Ansatz der zur höchsten Gebührenschuld führenden ebenfalls abgerundeten Straßenfrontlänge ergeben würde.

§ 5 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Straßenreinigungseinrichtung benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungssatzung zur Benutzung der Straßenreinigungseinrichtung verpflichtet ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist sowohl vom bisherigen, als auch vom künftigen Gebührenschuldner unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen, die für die Gebührenerhebung von Belang sein könnten, zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben sowie entsprechende Nachweise vorzulegen.

(4) Kommen Gebührenschuldner ihrer Anzeigepflicht nicht nach, besteht kein Anspruch auf rückwirkende Berücksichtigung der Änderung.

§ 6 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Im Falle eines Eigentumswechsels entsteht die Gebührenschuld mit dem 1. des Monats, der der Rechtsänderung folgt.

(2) Die Gebührenberechnung erfolgt auf der Grundlage der durchschnittlichen Kehrungen von 19 Kehrungen pro Jahr entsprechend § 3.

(3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die öffentliche Straßenreinigung, gemäß § 10 Absatz 4 der Straßenreinigungssatzung länger als drei aufeinanderfolgende Monate eingestellt oder eingeschränkt werden muss, wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate auf Antrag erlassen.

(4) Ein Minderanspruch besteht nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.

(5) Die Gebühr wird am 01. Juli des jeweils laufenden Kalenderjahres fällig.

(6) Die Stadt Ellrich ist berechtigt, auf die zu erwartenden Gebühren entsprechende Vorauszahlungen zu erheben.

§ 7 Datenschutz

Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr im Gebiet der Einheitsgemeinde Ellrich (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 11. Mai 2009 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:
Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Ellrich sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Ellrich, den
Stadt Ellrich

HenryPasenow
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis:
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bekannt gemacht in der „Ellricher Zeitung“ am